

Satzung des Verbandes der Hufpfleger, Hufheilpraktiker und Hufphysiologen nach E.I.P.P. (Europäisches Institut für Pferdephysiologie GmbH) – VdHp e.V. Stand 29.03.2015

§1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Verband der Hufpfleger, Hufheilpraktiker und Hufphysiologen nach E.I.P.P. (Europäisches Institut für Pferdephysiologie GmbH) - VdHp e.V.
Der Verband hat seinen Sitz in Berlin
Die Adresse der Geschäftsstelle kann vom Sitz des Vereins abweichen und wird vom Vorstand festgelegt.

§2 Zweck des Verbandes

- (1) Aktiver Beitrag zum Tierschutz im Bereich der artgerechten Pferdehaltung und Pferdenutzung durch Förderung der Hufpflege nach E.I.P.P.
- (2) Die Gesamtvertretung der Hufpflege nach E.I.P.P. ausübenden Personen und die Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Berufsinteressen.
- (3) Verpflichtung der aktiven Mitglieder zur jährlichen Teilnahme an Fortbildungen, Hilfe bei der Organisation zur Durchführung von Informationsveranstaltungen, Messen und Kursen durch Kräfte des offiziellen Ausbildungsbetriebes für interessierte Pferdebesitzer.
- (4) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der VdHp selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (5) Der VdHp ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des VdHp dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das vom 1. Januar bis 31. Dezember laufende Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Geschäftsstelle des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband umfasst aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Fördermitglieder. Ausschließlich aktive Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Inaktive Mitglieder sowie Fördermitglieder haben Teilnahme- und Beratungsrecht.
 - (a.) Aktive Mitglieder: Aktiv ist ein Mitglied, wenn es eine Ausbildung zur Hufbearbeitung am E.I.P.P. oder an einer offiziell vom E.I.P.P. lizenzierten Ausbildungsstätte abgeschlossen hat oder sich innerhalb der ersten 3 Jahre der Ausbildung befindet. Die bis 31.12.2015 nach Dr. Strasser abgeschlossene Ausbildung bleibt davon unberührt (Bestandsschutz mit Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung). Aktive Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Fortbildung am E.I.P.P. oder an einer offiziell vom E.I.P.P. lizenzierten Ausbildungsstätte.
 - (b.) Inaktive Mitglieder: Inaktiv ist ein Mitglied, das nicht an den, in den Richtlinien des Verbandes festgelegten Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat oder nach dem 3. Jahr der Ausbildung. Inaktive Mitglieder können in den aktiven Status durch Teilnahme an sogen. Auffrischkursen des E.I.P.P. oder an einer offiziell vom E.I.P.P. lizenzierten Ausbildungsstätte wieder auf aktuellen Wissensstand gebracht werden und somit wieder als „aktive“ Mitglieder geführt werden oder durch Ablegen der Prüfung. Die jährliche Fortbildungspflicht besteht auch für Teilnehmer des Auffrischkurses. Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht, das Gleiche gilt für Mitglieder, die gekündigt haben.
 - (c.) Personen, die sich als Förderer des Verbandes oder der von ihm vertretenen Berufsinteressen erweisen wollen, können als Fördermitglieder geführt werden. Sie unterliegen der Beitragspflicht und haben kein Stimmrecht.
- (2) Mitglieder führen ausschließlich die Berufsbezeichnung Hufpfleger, Hufheilpraktiker und Hufphysiologen nach E.I.P.P. Eine Vermischung mit anderen Berufsbezeichnungen ist nicht zulässig.

§5 Beitritt

Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung und an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen. Die Einrichtungen des Verbandes stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.

(2)Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Beiträge durch Bank- oder Postscheck-Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (Ausland). Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt.

(3)Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch regelmäßige Fortbildungen, die von lizenzierten Ausbildungsträgern nach der Methode E.I.P.P. durchgeführt werden, gemäß den "Richtlinien des VdHp" seine Kenntnisse im Bereich der Hufpflege zu erhalten und zu erweitern.

(4)Der VdHp kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den VdHp wesentlich förderten, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2)Die Mitgliedschaft endet mit Ende eines Kalenderjahres, wenn sie bis zum 30. September des laufenden Jahres an den Vorstand gerichtet schriftlich (per E-Mail, Telefax, Post, usw.) gekündigt wurde.

(3)Bei Kündigung zu Anfang des Geschäftsjahres ist trotzdem der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die Rückerstattung von bereits gezahlten Spenden und Beiträge ist ausgeschlossen.

(4)Ein Mitglied kann fristlos ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder gegen die VdHp-Interessen handelt

- ohne von der Ausbildungsstätte lizenziert worden zu sein, Kurse oder Seminare abhält, die den Umfang von 2 Vortragsstunden überschreiten oder gegen Bezahlung oder Aufwandsentschädigung erfolgen und wenn es um das Thema Hufe geht.

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag hin möglich und werden vom Vorstand entschieden.

- es gegen die Richtlinien des Verbandes handelt.

- durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde.

§8 Organe des Verbandes

Vorstand

Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

(1)Der Verband wird vom Vorstand geleitet.

(2)Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende

- der stellvertretende Vorsitzende

- der Schriftführer

- der stellvertretende Schriftführer

- der Kassenwart

(3)Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

(5)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6)Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände oder Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

(7) Es kann fallweise vom Vorstand beschlossen werden eine durch Medien gestützte Vorstandssitzung abzuhalten (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz, Abstimmung per E-Mail, Internet-Kommunikation). Die Sitzung ist erst abgeschlossen, wenn die Vorstandssitzung alle Themen abgehandelt hat. Sitzungsende wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei Abwesenheit von seinem Vertreter festgelegt. Spätestens 1 Stunde hiernach, müssen die Vorstände ihre Entscheidung bzw. Abstimmung bekannt geben ansonsten gelten sie als abwesend.

§10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verband gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sooft ein Bedarf vorhanden ist. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich (per E-Mail, Telefax, Post, usw.) erfolgen. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangen.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen zuvor durch eine schriftliche (per E-Mail, Telefax, Post, usw.) Einladung bekannt gegeben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Auf Wunsch bereits eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder mit einer Stimme.
- (7) Stimmübertragungen sind schriftlich möglich.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter. Er leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.
- (9) Die satzungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Namens oder Zweck des Verbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen beinhalten muss. Sie ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls steht auf Anfrage jedem Mitglied zur Verfügung.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes
- die Verabschiedung von Richtlinien

§13 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Verbandes können bestimmte Aufgaben im Sinne des §2 auf Ausschüsse übertragen. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Arbeiten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Der Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht angeordnet werden, alleine vorzunehmen.

§15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besondern, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Verbandsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB
Stand 29.03.2015**